

BGer 9C_378/2013 vom 3. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_378_2013

FR: TF 9C_378/2013 du 3 juillet 2013

IT: TF 9C_378/2013 del 3 luglio 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_378/2013

Urteil vom 3. Juli 2013

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

N._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Bern ,

Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid

des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 3. Mai 2013.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. Mai 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 3. Mai 2013,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. Mai 2013 an N._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von N._____ am 21. Mai 2013 eingereichte Eingabe,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den - soweit überhaupt sachbezogenen - Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 134 IV 36 E. 1.4.1 S. 39) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass der Versicherte nicht zur Kenntnis nehmen will, dass er im Gesuch um revisionsweise Erhöhung der Invalidenrente die massgebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse hätte glaubhaft machen müssen (Art. 87 Abs. 2 IVV) und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) insoweit nicht spielt (vgl. auch BGE 130 V 64),

dass der Bericht des Universitären Notfallzentrums, Spital X._____, über den Eintritt vom 10. Mai 2013 nicht in diesem Verfahren berücksichtigt werden kann (Art. 99 Abs. 1 BGG),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Juli 2013

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer

Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.